



Universität Potsdam, Postfach 00533 14433 Potsdam

Der Rektor

Herrn
Arno Karrasch

Ihre Anfrage vom 19. Oktober 2004

Sehr geehrter Herr Karrasch,

auf Ihre Anfrage vom 19. Oktober 2004 antworte ich Ihnen wie folgt:

Zu 1.

Die alte HSPV war so aufgebaut, dass sie Regelungen zu Diplom- und Masterstudiengängen traf (§ 5) und weitere, die für modularisierte Studiengänge zutrifft (§ 6). Bei der Abfassung der neuen HSPV wurde der Text des jetzigen § 6 unverändert aus der alten Verordnung (dort § 5) übernommen, der ehemalige § 6 aber nicht. Die Regelungen zu den modularisierten Studiengängen sind jetzt in einem eigenen Abschnitt zusammen gefasst, leider unter der Überschrift Bachelor- und Masterstudiengänge. Dem MWFK ist mittlerweile auch aufgefallen, dass damit die modularisierten Diplom- und Masterstudiengänge nicht mehr geregelt werden. Ein Schreiben des MWFK an den Rektor, dass die Vorschriften des § 6 neuer HSPV nur für nicht modularisierte Diplom- und Masterstudiengänge gelten, ist bereits unterwegs.

Des Weiteren fragen Sie, warum Module aus einzelnen Lehrveranstaltungen bestehen, die jede für sich bewertet werden. Das ist doch der Sinn des Leistungspunktesystems, mit dem eine Studienzeitverkürzung und eine größere Flexibilität bei der Absolvierung von Auslandssemestern erreicht werden soll. Die Studienzeitverkürzung ergibt sich doch nicht aus der Tatsache, dass die Regelstudienzeit beim Bachelor sechs Semester dauert, sondern dass ein Instrumentarium geschaffen wird, die Regelstudienzeit tatsächlich auch einhalten zu können. Ein Grund für überlange Studienzeiten ist das Verzögern der Meldung zur Prüfung (weiß ich wirklich schon genug?), der im Leistungspunktesystem entfällt, da die Prüfung kumulativ angelegt wird. Welchen Sinn sollte es machen, ers. alles studienbegleitend abzuprüfen um dann doch noch mal eine punktuelle Prüfung durchzuführen?